Wir fördern Arbeit



Landesprogramm Arbeit: Gefördert durch die Europäische Union, Europäischer Sozialfonds (ESF),





Landesprogramm Arbeit

Förderperiode 2014-2020

Version 1.0 vom 01.10.2014

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 94

24105 Kiel

Stand: Oktober 2014

Titelfoto: © M. Staudt / grafikfoto.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Landesregierung im Internet:

http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de

Das Ministerium im Internet:

http://www.mwavt.schleswig-holstein.de

Inhalt

1.	Einführung	4
	Rechtsrahmen	
3.	Bewilligungsbehörde	10
4.	Fördergrundsätze	13
5.	Rechtsgrundlagen	35
6.	Informations- und Publizitätspflichten	37
7.	Ansprechpartner:	45

1. Einführung

Das Landesprogramm Arbeit ist das Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holstein. Es wird zu einem großen Teil mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. In der Förderperiode 2014 - 2020 wird im Rahmen des Ziels Investitionen in Wachstum und Beschäftigung das gesamte Gebiet von Schleswig-Holstein erfasst. Das übergeordnete Ziel des Landesprogramms Arbeit ist die Fachkräftesicherung und – gewinnung in Schleswig-Holstein. Darüber bietet das Programm Unterstützung bei der Integration von Menschen, die es besonders schwer haben, in den ersten Arbeitsmarkt zu kommen. Weitere Maßnahmen fördern das Potential junger Menschen. Das Programm unterstützt insbesondere schleswig-holsteinische Betriebe und deren Beschäftigte, Existenzgründerinnen und -gründer, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Arbeitslose und Nichterwerbstätige, die in den 1. Arbeitsmarkt zurück wollen.

Das Landesprogramm Arbeit konzentriert sich auf drei Schwerpunkte und umfasst folgende Aktionen:

Prioritätsachse A

Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte

- A 1: Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung
- A 2: Fachkräftesicherung in speziellen Branchenkompetenzfeldern
- A 3: Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit
- A 4: Beratung Frau & Beruf

Prioritätsachse B

Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und Diskriminierung

- B 1: Neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- B 2: Berufsvorbereitung und Ausbildung für junge Gefangene
- B 3: Alphabetisierung in der Arbeitswelt

Prioritätsachse C

Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen

- C 1: Handlungskonzept PLuS
- C 2: Produktionsschulen
- C 3: Regionale Ausbildungsbetreuung
- C 4: Weiterbildungsbonus SH
- C 5: Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung

Schwerpunkt A

Die Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte ist das strategische Ziel im Schwerpunkt A. Hierfür stehen zur Erhöhung der Gründungskompetenz Arbeitsloser und Nichterwerbstätiger, der Aktivierung der Beschäftigungspotenziale von Frauen sowie der Aktivierung von Unternehmen und Verbesserung der fachlichen Qualifikation von Beschäftigten zur Fachkräftesicherung folgende Aktionen bereit:

- Beratung von Unternehmen im Hinblick auf Fachkräftesicherung
- Entwicklung neuer Qualifizierungsmodule sowie darauf basierende Weiterbildung in speziellen Branchenkompetenzfeldern
- Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit und Nichterwerbstätigkeit
- Beratung von Frauen mit dem Ziel der Aktivierung von Beschäftigungspotentialen

Schwerpunkt B

Einen Beitrag zur sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung in Schleswig-Holstein sollen die Aktionen des Schwerpunkts B leisten. Benachteiligte und am Arbeitsmarkt unterrepräsentierte Personengruppen sollen eine zukunftsfähige Perspektive auf dem Arbeitsmarkt erhalten. Im Fokus der Förderung liegt die Integration benachteiligter Personengruppen in Ausbildung bzw. den Arbeitsmarkt sowie die Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Personen:

- Qualifizierung, Begleitung und Vermittlung benachteiligter Personen in den Arbeitsmarkt
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für jugendliche Strafgefangene
- Informations- und Beratungsangebot für Analphabeten sowie Sensibilisierung von Unternehmen und Betriebsräten in der Arbeitswelt für das Thema Analphabetismus

Schwerpunkt C

Auf die Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen zielt der Schwerpunkt C ab. Umgesetzt werden Förderangebote, die ausgerichtet sind auf die Verbesserung der Anschlussperspektiven junger Menschen am Übergang Schule-Beruf, die Verbesserung der beruflichen Perspektiven von abbruchgefährdeten Auszubildenden und Ausbildungsabbrecher/-innen, die Unterstützung der beruflichen Weiterbildung sowie die Verbesserung der Ausbildungskapazität von Unternehmen:

- Potentialanalyse und das Coaching von Schülerinnen und Schülern beim Übergang in die Berufswelt
- Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung individueller und sozialer Kompetenzen von jungen Menschen unter 25 Jahren ohne Schul- oder beruflichen Abschluss
- Beratung und Betreuung benachteiligter Jugendlicher während der Ausbildung bei Konflikten im Ausbildungsverhältnis
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für Lehrlinge, die in Unternehmen des Handwerks in Schleswig-Holstein ausgebildet werden

Querschnittsziele

Ergänzend zu diesen drei Schwerpunkten sind als Querschnittsziele die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung sowie die nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen.

Im allgemeinen Verständnis wird unter einer nachhaltigen Entwicklung eine Entwicklung verstanden, die die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generation deckt, ohne die Fähigkeit zukünftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken. **Nachhaltige Entwicklung** verknüpft dabei drei Dimensionen: die ökologische, die ökonomische und die soziale Dimension. Insbesondere zur sozialen Dimension leisten zahlreiche Maßnahmen des Landesprogramms einen hohen Beitrag, indem sie darauf ab-

zielen, Menschen in Arbeit zu bringen und soziale Ausgrenzung abzubauen. Insbesondere die Förderung von Bildung erleichtert eine nachhaltige soziale Teilhabe. Das ESF-Programm leistet auch einen Beitrag zur ökonomischen Dimension, da mit zahlreichen Maßnahmen KMUs in Schleswig-Holstein unterstützt werden, insbesondere dabei, sich den Herausforderungen des demografischen Wandels zu stellen.

Zur ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung leistet das Landesprogramm Arbeit mittelbare Beiträge. Umweltbezogene Förderinhalte können in allen drei ausgewählten thematischen Zielen Gegenstand einer Qualifizierung oder einer Beratung sein. Die Durchführung eines verantwortungsvollen Beschaffungswesens im Sinne von Ziffer 9 der Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein wird angeregt.

Die Förderung der Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung, einschließlich der Gewährleistung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung zur Förderung ist integraler Bestandteil der ESF-Förderung 2014-2020 in Schleswig-Holstein. Um die Prinzipien von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bei der ESF-Förderung sicherzustellen, sollen individuelle bzw. sozial benachteiligte Personengruppen die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben wie Personen, die mit diesen Herausforderungen nicht konfrontiert sind. In den Antragstellungen für die Projekte muss dargelegt werden, welchen spezifischen Beitrag das Projekt zur Erreichung der Querschnittsziele "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", einschließlich der Anforderungen zur Sicherung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung leistet.

Die Förderung der **Gleichstellung von Männern und Frauen** ist übergreifendes Ziel der ESF-Forderung 2014-2020 in SH. Ein wesentlicher Beitrag zur Gleichstellung beider Geschlechter ist dabei eine durch ESF-Fördermaßnahmen unterstützte Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden ESF-Mittel des Landes eingesetzt, um

- die Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben nachhaltig zu erhöhen und sie in ihrer beruflichen Entwicklung zu fördern,
- die geschlechterspezifische Segregation auf dem Arbeitsmarkt abzubauen,
- Geschlechterstereotypen entgegenzuwirken sowie

• eine familienbewusste Arbeitswelt und eine lebensphasenorientierte Personalpolitik für Frauen und für Männer zu fördern.

In den Aktionen zur Umsetzung des Landesprogramms Arbeit wird Gender Mainstreaming in den Rahmenrichtlinien und Förderkriterien durchgängig berücksichtigt. Danach sind die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Planung, Durchführung und Begleitung der geförderten Vorhaben sicherzustellen.

Das Arbeitsministerium wird einen Leitfaden zur Berücksichtigung des Gender Mainstreamings in der ESF-Förderung veröffentlichen.

Dieser Leitfaden gibt Informationen zu allgemeingültigen Fragen von der Antragstellung bis zum Verwendungsnachweis.

Der Leitfaden erhebt hierbei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ergänzungen, die sich im Laufe der Förderperiode ergeben, können Aktualisierungen des Leitfadens nach sich ziehen. Bitte vergewissern Sie sich auf den nachstehenden Webseiten, ob Sie die aktuellste Fassung dieses Leitfadens verwenden.

Weitere Informationen sind auf der Webseite des Landesprogramms Arbeit über http://www.esf.schleswig-holstein.de und der Website der Investitionsbank Schleswig-Holstein unter www.ib-sh.de/lpa abrufbar.

Rechtsrahmen

Der Rechtsrahmen und die für die Umsetzung des ESF zu beachtenden Vorschriften sind durch Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates beziehungsweise der Europäischen Kommission vorgegeben.

Auf Grund der generellen Gültigkeit der EU-Verordnungen für alle Mitgliedstaaten sind die dort verfassten Regelungen allgemein formuliert. Es ist zudem das EU-Beihilfenrecht und Vergaberecht zu beachten. In den Fällen, in denen keine Regelung in den EU-Vorschriften erfolgt ist, gilt das nationale Recht. Die Zuwendungen aus dem ESF werden nach dem schleswig-holsteinischen Zuwendungsrecht (Landeshaushaltsordnung) vergeben.

Die Bezeichnungen und Fundstellen der Rechtsgrundlagen sind in Kapitel 5 dieses Leitfadens aufgeführt.

Die inhaltlichen Vorgaben für die im Landesprogramm Arbeit geförderten Aktionen ergeben sich aus den drei Rahmenrichtlinien und den ergänzenden Förderkriterien beziehungsweise den Aufforderungstexten der Ideenwettbewerbe in den Aktionen A2, A3, B1 mit denen die Inhalte der Förderungen konkretisiert werden.

Neben diesen allgemeinen Regelungen werden im Zuwendungsbescheid gegebenenfalls weitere Konkretisierungen wie Nebenbestimmungen, Auflagen oder die Festlegung von messbaren Zielen getroffen.

Dieser Leitfaden wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein bei der Abwicklung des Landesprogramms Arbeit als Arbeitsgrundlage herangezogen.

3. Bewilligungsbehörde

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) wurde von der Landesregierung mit der Abwicklung des Landesprogramms Arbeit in der ESF-Förderperiode 2014-2020 beauftragt. Zu den Aufgaben der IB.SH gehören unter anderem die Beratung der Antragsteller, die Bearbeitung der Anträge, die Abwicklung der Vorhaben und die Prüfung der Verwendungsnachweise.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IB.SH sind zu erreichen unter:

Investitionsbank Schleswig-Holstein 5526 – Arbeitsmarktförderung Fleethörn 29-31 24103 Kiel

Tel.: (0431) 9905-2222

E-Mail: foerderprogramme@ib-sh.de

Weitere Informationen können unter www.ib-sh.de/lpa im Internet abgerufen werden.

4. Fördergrundsätze

Stichwort:	Erklärung:
Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen):	Investitionen sind nicht zuwendungsfähig, sondern die Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen). Diese müssen den Vorschriften der Abschreibungstabelle Absetzung für Abnutzung (AfA-Tabellen) entsprechen. Es können nur Abschreibungen als zuwendungsfähig an-
	erkannt werden, die für die Durchführung des Vorhabens notwendig sind.
	Wirtschaftsgüter sind nur abschreibungsfähig, wenn sie selbstständig genutzt werden können. Ein Wirtschaftsgut kann nicht selbstständig genutzt werden, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit einem anderen Wirtschaftsgut genutzt werden kann.
	Gegenstände, deren Anschaffungswert 410 EUR netto übersteigt, sind zu inventarisieren.
	Abschreibungen auf Investitionen, die bereits von der EU oder anderen öffentlichen Haushalten gefördert wurden, sind nicht zuwendungsfähig.
Altersteilzeit	Siehe Personalkosten.
Antrag	Der Antrag auf Zuwendung ist schriftlich vor Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Antragsunterlagen stehen unter www.ib-sh.de/lpa zum Download zur Verfügung.
Aufbewahrungspflichten	Alle Rechnungen, Belege, Unterlagen sowie Unterlagen zu den Projektteilnehmer/innen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, müssen mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufbewahrt werden. Über das Anfangsdatum der Aufbewahrungsfrist wird der Zuwendungsempfänger jeweils mit dem Schlussbescheid unterrichtet.

Stichwort:	Erklärung:
	Ausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie eindeutig für die Durchführung der Maßnahme angefallen und einer Leistung innerhalb des Bewilligungszeitraums zuzuordnen sind.
	Die Ausgaben müssen tatsächlich getätigt sein und auf Verlangen durch Zahlungsnachweise, z. B. Kontoauszüge, nachgewiesen werden.
	Auch für interne Leistungsverrechnungen oder vergleichbare interne Umbuchungen gilt der Grundsatz der tatsächlich getätigten Ausgabe. Das bedeutet, es muss die der Umbuchung zugrunde liegende "Originalausgabe" nachgewiesen werden. Zusätzlich muss, wie bei allen Belegen, auch hier ein eindeutiger Bezug zum geförderten Vorhaben erkennbar sein.
Auftragsvergabe	Zuwendungsempfänger für die ANBest-P gilt (öffentlich-rechtliche Auftraggeber: siehe ANBest-K):
	Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, ist grundsätzlich Punkt 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten.
	Für die im Landesprogramm Arbeit geförderten Vorhaben gilt folgende Sonderregelung:
	Abweichend von Ziffer 3 ANBest-P gilt – wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000,00 EUR beträgt – folgende Regelung für die Vergabe von Aufträgen. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.
	Bei der Vergabe von Aufträgen unter 500 Euro kann auf die Einholung von drei Angeboten und die Erstellung eines entsprechenden Vermerks verzichtet werden. Die

Stichwort:	Erklärung
Suchwort:	Erklärung: Zuwendungsempfänger müssen jedoch schriftlich bestätigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden.
	Bei Beschaffungen ab 500 Euro sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Die Verpflichtung zur Anfertigung eines Vergabevermerkes bleibt bestehen.
	Zuwendungsempfänger für die die ANBest-K gelten:
	Punkt 3 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) legt fest, dass bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die vergaberechtlichen Vor-schriften zu beachten sind.
	Öffentlich-rechtlich organisierte Zuwendungsempfänger:
	Für die gesamte Beschaffungstätigkeit der öffentlichen Hand, also von Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten bei jeder Art von Beschaffung feste vergaberechtliche Vorschriften, ohne dass entsprechende Verpflichtungen über allgemeine Nebenbestimmungen im Rahmen des Zuwendungsrechts auferlegt werden.
	Weitergehende Bestimmungen, die die Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.
	Auch im Rahmen von pauschalierten Kosten sind bei der Vergabe von Aufträgen die einschlägigen Vergabevorschriften einzuhalten. Um eine Prüfung der Einhaltung von Vergabevorschriften auch im Rahmen von pauschalierten Kosten zu ermöglichen, ist zukünftig mit Erstattungsanträgen bzw. Zwischenverwendungs- und Verwendungsnachweisen eine fortlaufend geführte Liste der Beschaffungen ab 500 Euro einzureichen, die in dem geförderten Vorhaben vorgenommen wurden. Ein entspre-

chendes Formular wird unter www.ib-sh.de/lpa zum

Stichwort:	Erklärung:
	Download bereit gestellt. Alle Unterlagen zum Vergabevorgang sind für Prüfzwecke aufzubewahren, auch im Rahmen von pauschalierten Kosten.
	Vergaberechtsverstöße können Rückforderungen oder den Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.
Ausgaben	Ausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie eindeutig für die Durchführung des Projektes angefallen und dem Bewilligungszeitraum zuzuordnen sind.
	Ausgaben müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
	Die Ausgaben müssen tatsächlich getätigt sein und auf Verlangen durch Zahlungsnachweise, z. B. Kontoauszüge, nachgewiesen werden.
	Rabatte und Skonti sind immer zu berücksichtigen, auch wenn der Zuwendungsempfänger diese nicht für sich in Anspruch genommen hat.
Auszahlungsverfahren	Auszahlungen von ESF-Mitteln erfolgen rückwirkend. Der Projektträger finanziert ein Projekt somit regelmäßig vor (Erstattungsprinzip).
Belegführung	Ausgaben, die nicht unter Anwendung von Pauschalen abgerechnet werden, müssen durch Originalbelege nachweisbar sein.
	Belege müssen folgende Mindestmerkmale aufweisen:
	 Projektbezug, z. B. Projektname, Kostenstelle Datum der Rechnung Gegenstand der Rechnung
	 Umsatzsteuermerkmal des Rechnungstellers Umlageschlüssel bei anteiliger Ausgabenberücksichtigung
	Die Belegführung muss den Grundsätzen einer ord- nungsgemäßen Buchführung entsprechen.

Stichwort:	Erklärung:
	Die Buchführungsmethoden und Verfahren der internen Kontrolle müssen es ermöglichen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben angegebenen Kosten und Finanzierung (Projekteinnahmen, Eigenmittel, Kofinanzierung) unmittelbar den entsprechenden Buchführungsunterlagen und Belegen zuzuordnen.
	Zur Belegführung bei pauschalierten Kosten siehe "Pauschalen".
Berufsgenossenschaft	Die Berücksichtigung der Berufsgenossenschaft für die Projektteilnehmer/innen erfolgt auf Grundlage des Berufsgenossenschaftsbescheides des Vorjahres. So ist z. B. für das Abrechnungsjahr 2014 der Bescheid für das Jahr 2013 als Grundlage zu verwenden.
	Für die Berufsgenossenschaft für Projektmitarbeiter/innen siehe "Indirekte Kosten".
Besserstellungsverbot	Das Besserstellungsverbot ist bei den Personalkosten der Projektmitarbeiter/innen zu beachten.
	Es gilt Folgendes:
	Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) die Beschäftigten nicht besser gestellt sein als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gefördert werden.
	Unter Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers werden alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers ohne Rücksicht auf ihre Herkunft verstanden. Diese müssen zu mehr als der Hälfte aus Zuwendungen finanziert werden.
	Folgende öffentliche Mittel gelten nicht als Zuwendung:

Stichwort:	Erklärung:
	 Mittel, auf die der Zuwendungsempfänger einen Rechtsanspruch hat; Mittel, die aufgrund von privatrechtlichen Verträgen geleistet werden; Z. B. Finanzierungen aus Entgelten auf Basis von privatrechtlichen Leistungsverträgen mit der Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung von Arbeitsmarktdienstleistungen gelten nicht als Zuwendung
	Es können die Personalkosten, die sich aus der Anwendung des TV-L oder TVöD ergeben, dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die Zuwendungsempfänger zur Anwendung dieser Tarifverträge, die im öffentlichen Dienst Anwendung finden, verpflichtet ist.
	Werden diese Tarifverträge oder andere oder keine Tarifverträge angewendet, bilden die Durchschnittssätze, die sich aus der Personalkostentabelle des Finanzministeriums ergeben, die maximal zuwendungsfähigen Personalkosten. Es werden bis zum Durchschnittssatz der Personalkostentabelle des Finanzministeriums auch gezahlte Zulagen unabhängig von einer möglichen Zahlung im TV-L anerkannt.
	Eine über die finanzielle Besserstellung hinausgehende inhaltliche Prüfung des Besserstellungsverbotes findet nicht statt.
Bewilligungszeitraum	Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen und in dem das geförderte Vorhaben durchgeführt werden muss. Ausgaben, die für Leistungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Kann das Vorhaben nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen werden, ist vorher ein begründeter Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes zu stellen.
	Bei Vorhaben, für die eine einmalige oder mehrfache Verlängerung oder Anschlussbewilligung mit gleichbleiben-

Stichwort:	Erklärung:
	dem Zuwendungszweck stattfindet, können Leistungen im vorherigen Bewilligungszeitraum anerkannt werden, wenn die Leistung sich inhaltlich auf den nachfolgenden Bewilligungszeitraum bezieht. Beispiel: Anschaffung eines Kalenders im Jahr n für das Jahr n+1, sofern im Jahr n+1 eine Anschlussbewilligung des Vorhabens ansteht.
Bewirtungskosten	Bewirtungskosten der Projektmitarbeiter/innen und der Projektteilnehmer/innen sind zuwendungsfähig, wenn die gemeinsame Verpflegung Inhalt des Projektkonzeptes ist.
Datenschutz	Die rechtliche Grundlage für die bei der Umsetzung und Verwaltung der ESF-Mittel zu erhebenden und zu verar- beitenden Daten wird durch Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gebildet.
	Die Verwaltungsbehörde im Arbeitsministerium richtet dafür bei der Bewilligungsbehörde ein System zur Aufzeichnung und Speicherung der Daten der einzelnen Teilnehmer in digitalisierter Form gemäß Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 ein. Die zu speichernden Merkmale sind in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 benannt.
	Für die Ergebnismessung und Evaluierung der Förderung ist eine regelmäßige Datenerhebung durch die Zuwendungsempfänger entsprechend dem Teilnehmerstammblatt für die jeweilige Aktion erforderlich.
	Für die regelmäßige elektronische Datenübermittlung ist durch den Zuwendungsempfänger vor beziehungsweise bei Eintritt den Projektteilnehmenden eine Einverständniserklärung sowie ein Aufklärungstext zur Datenverarbeitung vorzulegen. Diese Unterlagen werden auf der Webseite www.ib-sh.de/lpa zur Verfügung gestellt und sind in der jeweils aktuellsten Version und nur in der von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Fassung zu nutzen. Sie enthalten konkretere Angaben zum Datenschutz.
	Es können nur solche Personen an im Rahmen des Lan-

Stichwort:	Erklärung:
Cuominata	desprogramms Arbeit geförderten Vorhaben teilnehmen, welche der in der Einwilligungserklärung beschriebenen Datenerhebung und –nutzung zustimmen. Daher ist es unerlässlich, die Einwilligung vor oder bei Eintritt einzuholen. Erklärt sich eine Person nicht mit der Datenerhebung einverstanden, kann sie nicht ins Projekt aufgenommen werden.
	Grund hierfür ist, dass das Land Schleswig-Holstein messbare Ziele gegenüber der EU festgelegt hat, welche mit dem Landesprogramm Arbeit erreicht werden sollen. Als Teilnehmer können gegenüber der EU nur Personen berichtet werden, über welche alle Angaben aus Anhang III der VO (EU) Nr. 1304/2013 vorliegen. Personen, welche die erforderlichen Angaben nicht machen möchten, können dann nicht im Gegenzug die mit teilweise hohen Kosten verbundenen Vorteile des Projektbesuchs in Anspruch nehmen. Nur bei Vorliegen einer Einwilligungserklärung besteht eine Übermittlungs- und Offenbahrungsbefugnis in Bezug auf die personenbezogenen Teilnehmerdaten für den Zuwendungsempfänger.
Direkte Kosten	Direkte Kosten sind Kosten, die unmittelbar durch die Durchführung des Vorhabens verursacht werden.
Dokumentationspflichten	 Die Dokumentationspflichten müssen den Verlauf und die Verwendung der Zuwendung wiederspiegeln. Beispiele für Dokumentationspflichten: Stundennachweise der Projektmitarbeiter/innen Zertifikate für Weiterbildungen/Qualifizierungen Umlageschlüssel für anteilige Ausgaben im Projekt Verträge, z. B. Arbeitsverträge, Miete, Leasing, Honorarkräfte etc. Teilnehmerunterlagen zum Projektverlauf

Stichwort:	Erklärung:
	 Anwesenheitslisten, z. B. Klassenbücher Leistungsnachweise für Honorarkräfte Vergabevermerke und Dokumentation der eingeholten Angebote (wenn keine schriftlichen Angebote vorliegen: Gesprächsnotiz)
Einmal- und Sonderzahlung	Einmal- und Sonderzahlungen der Projektmitarbeiter/innen werden entsprechend der im Projekt geleisteten Arbeitszeit berücksichtigt, wenn sie während des Bewilligungszeitraums gezahlt werden und die Projektmitarbeiter/innen zum Zeitpunkt der Zahlung im Vorhaben tätig sind.
Evaluation	Die Förderprogramme werden während der Umsetzung und abschließend evaluiert. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet der Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.
	Regelmäßige Bewertungen geben eine Übersicht über den Stand der jeweiligen Maßnahme, ermöglichen Vorhersagen über die Erreichung des beabsichtigten Erfolgs und verbessern die Durchführung der operationellen Programme.
	Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, für die Evaluierung erforderlichen Daten an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.
Fahrtkosten und Betriebs- aufwand für Fahrzeuge	Für notwendige Fahrten sollen grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden. Bei Bahnfahrten sind Kosten für Fahrten der 2. Klasse zuwendungsfähig.
	Fahrtkosten für Fahrten mit einem PkW sind zuwendungsfähig, wenn
	 diese wirtschaftlicher als Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind (Vergleichsberechnung ist darzulegen) oder die Projekttätigkeit bei Benutzung eines regelmä-

Stichwort:	Erklärung:
Sticitwort.	 ßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht durchgeführt werden kann oder ein solches nicht zur Verfügung steht oder schweres (mind. 25 kg) und/oder sperriges Gepäck mitzuführen ist oder die Benutzung des PkW es ermöglicht, an einem Tag an verschiedenen Stellen Projekttätigkeit wahrzunehmen, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel in dieser Zeit nicht erledigt werden könnte.
	Werden PkW-Fahrtkosten geltend gemacht, so ist zu erläutern, welche der vorstehenden Voraussetzungen einschlägig ist.
	Es sind max. 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer zuwendungsfähig. Hierin enthalten sind sämtliche Betriebsaufwendungen für Fahrzeuge, wie z.B.: Werkstattkosten, Versicherung und Kfz-Steuern
	Parkgebühren sind zuwendungsfähig.
	Fahrtkosten unterliegen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und sind durch Reisekostenabrechnungen bzw. Fahrtenbücher nachzuweisen.
	Die Erstattung erfolgt für notwendige Fahrten der Pro- jektmitarbeiter/innen für das Vorhaben mit dem o. a. Ma- ximalbetrag.
	Es erfolgt weder eine Vergütung von Fahrtkosten vom jeweiligen Wohnort der Projektmitarbeiter/-innen noch von der Hauptdienststelle zum Ort der Projektdurchführung.
	Die Fahrtkosten der Projektteilnehmenden sind unter folgenden Bedingungen zuwendungsfähig:
	 Keine Übernahme der Fahrtkosten über die beteiligten Jobcenter, Optionskommunen und Agenturen
	 Es sind aktuelle Negativ-Bescheinigungen der o. a. Stellen vorzulegen

Stichwort:	Erklärung:
	 Als Nachweis sind folgende Daten erforderlich: Name des Teilnehmenden Daten der Fahrten Zweck der Fahrten Fahrtstrecken mit Kilometerangabe und Nachweis der Strecken Nutzung PKW bzw. ÖPNV Entgelt der Fahrten Bestätigung des Projektteilnehmenden über den Erhalt der Fahrtkosten.
Finanzierungsart	Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der Anteilfinanzierung. Die Finanzierung wird mit einem bestimmten Anteil der
	zuwendungsfähigen Ausgaben festgelegt.
Finanzierungsmittel	Finanzierungsmittel werden zur Finanzierung von Projektausgaben eingesetzt. Sie dienen, neben den ESF-Mitteln, zusätzlich zur weiteren Deckung der Projektausgaben.
	Mittel anderer Finanzierungsgeber sind vorrangig auszu- schöpfen, erst dann folgt die Finanzierung über ESF- und Landesmittel aus dem Landesprogramm Arbeit.
	Die Finanzierungsmittel müssen sich eindeutig auf den Bewilligungszeitraum beziehen.
	Folgende Finanzierungsquellen nationaler, privater oder öffentlicher Herkunft können eingebracht werden:
	 Eigenmittel: z. B. vom Projektträger freigestelltes eigenes Personal, eigene Sachleistungen des Zuwendungsempfängers für das Vorhaben oder Barmittel Drittmittel: z. B. Fördermittel von Stiftungen Öffentliche Mittel: z. B. Teilnehmerpauschale ALG I bzw. ALG II, aktive Maßnahmekosten der beteiligten Agenturen und Jobcenter/Optionskommunen

Stichwort:	Erklärung:
	Einnahmen sind nicht als Kofinanzierung anrechenbar.
	Einnahmen müssen von den zuwendungsfähigen Projektausgaben abgezogen werden. Zu den abzuziehenden Erträgen zählen auch projektbezogene Erlöse von Kooperationspartnern.
Führerscheinerwerb	 Der Erwerb von Führerscheinen gem. der amtlichen Fahrerlaubnisklassen für Projektteilnehmer/innen ist nur unter folgenden Bedingungen zuwendungsfähig: Aussicht auf die Integration in den 1. Arbeitsmarkt, z. B. Arbeitsvertrag bzw. Bestätigung des potentiellen Arbeitgebers des Projektteilnehmenden Finanzierung über Dritte ist nicht möglich
Honorarkosten	Honorarkosten sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für die Durchführung der Vorhaben erforderlich sind und die Aufgaben nicht im Rahmen von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen beim Projektträger durchgeführt werden.
	Vor der Beauftragung ist Folgendes zu beachten:
	 Es ist ein Vergabeverfahren gem. Punkt "Auftragsvergabe" durchzuführen. Die Auftragsvergabe ist auf das Thema und den Umfang der Honorarleistung abzustellen.
	Honorarzahlungen an fest angestellte Mitarbeiter/innen des Trägers bzw. anderer Teilprojektpartner sind grundsätzlich ausgeschlossen.
	Mit dem Stundensatz für eine Honorarstunde sind Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Fahrtkosten der Hono- rarkraft zum Einsatzort abgegolten.
	Der Nachweis erfolgt über Rechnungen, die den gesetzli- chen Anforderungen entsprechen sowie Leistungs- nachweisen, z.B. Klassenbucheinträge, Coachingnach-

Stichwort:	Erklärung
Sticriwort:	weise.
	Es muss ein schriftlicher Honorarvertrag geschlossen werden.
	Kosten für Honorarkräfte sind bei den Sonstigen Kosten anzusetzen. Sie zählen nicht zu den direkten Personalkosten und damit nicht zur Bezugsgröße für Sachkostenpauschalsätze und die Pauschalierung indirekter Kosten im Landesprogramm Arbeit.
Indirekte Kosten	Indirekte Kosten sind Ausgaben, die nur einen mittelbaren Bezug zum Projekt haben. Die Bezugsgröße ergibt sich aus den zuwendungsfähigen Personalkosten der Projektmitarbeiter/innen. Die jeweiligen Prozentsätze für die Pauschale ergeben sich aus den ergänzenden Förderkriterien zu den Rahmenrichtlinien bzw. aus den Ideenwettbewerben.
	Indirekte Personalkosten:
	 Beiträge zur Berufsgenossenschaft Personalkosten für die Projektabrechnung Personalkosten der Geschäftsführung, Vorstandsmitglieder und Gesellschafter Personalkosten des Verwaltungspersonals (z. B. Finanzwesen, Personalwesen und Controlling) Personalkosten des Servicepersonals (z. B. Hausmeister und Reinigungskräfte)
	Indirekte Sachkosten:
	 Alle Sachkosten, die den in den Personalkosten genannten Bereichen zugeordnet werden können (z. B. Miet- und Nebenkosten, Weiterbildungskosten, Fahrtkosten, Kosten für Kommunikation und Büromaterial, Kosten für Instandhaltung) Dienstleistungsverträge mit Dritten für die Erledigung von Aufgaben in den oben genannten Bereichen (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und

Stichwort:	Erklärung:
	 Hausmeisterservice) Sonstige Kosten, die nicht ausschließlich für das geförderte Vorhaben anfallen (z. B. Mitgliedsbeiträge zu Verbänden und Versicherungen). Hygieneartikel (z. B. Seife, Handtücher und Toilettenpapier) Anteilige Ausgaben für Qualitätsmanagementsysteme Anteilige Ausgaben für IT-Infrastruktur (z.B. Netzwerktechnik) und Software (z.B. Office-Produkte und Produkte des Rechnungs- und Personalwesens)
Informations- und Publizi- tätsvorschriften	Siehe unter 6.
In-sich-Geschäfte	In-sich-Geschäfte der Zuwendungsempfänger sind nicht zuwendungsfähig.
Krankenkassenerstattung	Erfolgt eine Erstattung der Personalkosten aufgrund eines Krankheitsfalls der Projektmitarbeiter/innen durch die Krankenkasse, sind diese Mittel finanzierungsseitig unter "Sonstige Öffentliche Mittel" aufzuführen.
Leasing	Leasing ist nur förderfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass es die kostengünstigste Finanzierung (statt Abschreibung oder Anmietung) ist.
	Die Leasingraten für den Gegenstand dürfen insgesamt nicht höher sein als die anteilige Abschreibung des Ge- genstandes während der Projektlaufzeit.
	Wären die Kosten bei der Anwendung der Alternativmethode "Abschreibung" oder "Anmietung" niedriger, so müssen die Mehrkosten von den zuschussfähigen Ausgaben in Abzug gebracht werden.
Miet- und Nebenkosten	Mieten sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben durch die Bereitstellung/Anmietung von Räumen und Nebenräumen für die theoretische und

Stichwort:	Erklärung:
	praktische Ausbildung der Teilnehmer/innen sowie für Projektmitarbeiter/innen entstehen. Werden Räume nicht ausschließlich für die Durchführung des geförderten Vorhabens genutzt, ist nur der entsprechend auf das Vorhaben entfallende Mietanteil / Anteil der Mietnebenkosten beziehungsweise Betriebskosten zuwendungsfähig.
	Miet- bzw. Nebenkosten werden pro Quadratmeter ermittelt und entsprechend der angemieteten Flächen umgelegt.
	Eigentum:
	Nicht zuwendungsfähig sind kalkulatorische Mieten für Räume, die sich im Eigentum der Zuwendungsempfänger befinden. Diese können nur über Abschreibungen berücksichtigt werden.
	Als Nebenkosten der Eigentümer, hier Betriebskosten, können folgende Kosten als direkte Kosten in Ansatz gebracht werden:
	Strom,Heizung,Wasser / Abwasser
	Dabei werden grundsätzlich die monatlich zu zahlenden Abschläge zugrunde gelegt. Betriebskostenabrechnungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums bzw. bis zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises vorliegen, können berücksichtigt werden. Spätere Abrechnungen bleiben unberücksichtigt.
	Weitere Nebenkosten sind den pauschalen Indirekten Kosten zuzuordnen.
	Miet- und Nebenkosten:
	Der Mietvertrag und die Betriebs- bzw. Nebenkostenabrechnung/en sind vorzulegen.
	Als Miet- bzw. Nebenkosten sind alle Kosten anzusetzen,

Stichwort:	Erklärung:
	die im Rahmen der Betriebs- bzw. Nebenkostenabrechnung an den Vermieter zu zahlen sind. Als weitere Nebenkosten können folgende Positionen in Ansatz gebracht werden:
	Strom,Heizung,Wasser/Abwasser
	Dabei werden grundsätzlich die monatlich zu zahlenden Abschläge zugrunde gelegt. Betriebskostenabrechnungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums bzw. bis zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises vorliegen, können berücksichtigt werden. Spätere Abrechnungen bleiben unberücksichtigt.
Mindestlohngesetz	Nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des am 28. Dezember 2013 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetzes (GVOBI. Schl-H. S. 404) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmer/innen mindestens den festgelegten Mindestlohn von derzeit 9,18 EUR (brutto) pro Zeitstunde zahlen.
	Arbeitnehmer/innen im Sinne des Landesmindestlohngesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungsrechtlicher Form oder als geringfügig Beschäftigte/r gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind. Hingegen gelten Auszubildende, Umschüler/innen nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungsziels eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen, nicht als Arbeitnehmer/in. Ebenfalls fallen Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Abs. 1 SGB IX nicht unter den Arbeitnehmerbegriff.
	Der/die Zuwendungsempfänger/in verpflichtet sich bei Antragstellung, seinen/ihren Arbeitnehmer/innen im In-

Stichwort:	Erklärung:
	land den Mindestlohn nach §5 Landesmindestlohngesetz zu zahlen. Die Einhaltung der Mindestlohnzahlung kann im Rahmen von Vor Ort Kontrollen durch die Bewilligungsbehörde überprüft werden.
Monitoring	Die Projektträger sind verpflichtet, die mit dem Zuwendungsbescheid festgelegten Projektdaten im jeweils zur Verfügung gestellten IT-System zeitnah zu pflegen. Sie müssen dabei sicherstellen, dass der Datensatz vollständig ist und jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer für ein Projekt nur einmal mit den Daten gemeldet wird. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid.
Pauschalen	Im Landesprogramm Arbeit werden Pauschalsätze für indirekte Kosten, Pauschalsätze für Sachkosten oder Teile der Sachkosten sowie standardisierte Einheitssätze eingesetzt. Informationen hierzu sind den Rahmenrichtlinien sowie den Ergänzenden Förderkriterien bzw. den Ideenwettbewerben zu entnehmen. Sowohl bei der Antragstellung, als auch bei Erstattungsanträgen, Zwischen- und Verwendungsnachweisen werden pauschalierte Kosten mittels der in den ergänzenden Förderkriterien bzw. den Ideenwettbewerben beschriebenen Methode ermittelt und gelten in der ermittelten Höhe als tatsächlich entstanden. Eine detaillierte Nachweispflicht besteht bei der Bezugsgröße. Pauschalsätze: Diese werden festgelegt anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien (Bezugsgröße). Die Ausgaben im Rahmen der Bezugsgröße – in der Regel sind dies die förderfähigen direkten Personalkosten – sind durch Belege nachzuweisen.

Stichwort:	Erklärung:
	Standardeinheitskosten:
	Sie finden in der Regel Anwendung bei leicht feststellbaren quantitativen Vorgaben, wie Dauer einer Schulung in Stunden oder Tagen oder dem Erwerb von Bescheinigungen.
	Da die Zahlungen auf der Grundlage der Quantität berechnet werden, sollen die angegebenen Mengen vom Begünstigten bescheinigt, belegt und für künftige Überprüfungen und Rechnungsprüfungen aufbewahrt werden.
	Für Prüfungen sind Unterlagen als Nachweis der vom Begünstigten angegebenen Mengen beizubringen – aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass die angegebenen Maßnahmen tatsächlich durchgeführt bzw. die angegebenen Ergebnisse tatsächlich erzielt wurden.
	Weitere Hinweise sind den entsprechenden Ergänzenden Förderkriterien bzw. den Ideenwettbewerben zu entnehmen.
Personalkosten der Pro- jektmitarbeiter/innen	Es sind nur Kosten von Projektmitarbeitenden zuwendungsfähig, die mit der direkten Umsetzung des Vorhabens betraut sind.
	Die Projektmitarbeitenden müssen in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zum Projektträger bzw. Kooperationspartner stehen oder über Personalgestellung bzw. –zuweisung dem Projekt zur Verfügung stehen.
	Im Arbeitsvertrag bzw. in einer Zusatzvereinbarung muss der Einsatz im Vorhaben bzgl. Dauer und Umfang gere- gelt sein.
	Zuwendungsfähige Kosten sind das Arbeitgeber-brutto.
	Die Personalkosten der/des Projektleiter(s) und der weiteren Projektmitarbeiter/innen können in der Höhe nach durch maximale Eingruppierungen gem. TV-L begrenzt

Stichwort:	Erklärung:
	sein. Weitere Hinweise sind den Ergänzenden Förderkriterien bzw. den Ideenwettbewerben zu entnehmen.
	Als Personalkosten der Projektmitarbeiter/innen wird das Bruttogehalt des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin (gem. Gehaltsabrechnung/Lohnjournal) sowie hierauf zu zahlende Abgaben und Umlagen des Arbeitgebers ohne Berufsgenossenschaft zu Grunde gelegt.
	Es sind nur Entgeltbestandteile, die als Mittelfluss direkt aufgewendet werden, förderfähig. Daher sind in der aktiven Phase der Altersteilzeit die tatsächlich an das Projektpersonal gezahlten Gehälter zuwendungsfähig. Nicht förderfähig sind sämtliche Rückstellungen des Arbeitgebers während der "aktiven Phase" für die später folgende "passive Phase" der Altersteilzeit. Dazu gehört auch die Leistung in eine Insolvenzsicherung.
	Der Nachweis hat über die monatliche Gehaltsabrechnung bzw. das Lohnkonto zu erfolgen.
	Lohnfortzahlungen des Zuwendungsempfängers im Falle von Krankheit und Mutterschutz sind zuwendungsfähig.
	Es sind Stundenaufzeichnungen zu führen.
Personalkosten der Projekt- teilnehmer/innen	Die teilnehmerbezogenen Leistungen öffentlicher Stellen können während der Dauer eines Vorhabens im Kosten- und Finanzierungsplan ausgabenseitig als "Personalkosten Projektteilnehmer/innen" und finanzierungsseitig in gleicher Höhe bei der entsprechenden Finanzierungsart (öffentliche Mittel) eingebracht werden.
	Diese Ausgaben, die als eingebrachte Kofinanzierungsmittel im Finanzierungsplan des Vorhabens dargestellt werden, entsprechen keinem tatsächlichen Mittelfluss beim Träger des Vorhabens, sondern bilden die rechnerische Kofinanzierung des Vorhabens.
	Die Personalkosten der Projektteilnehmer/innen werden ausschließlich in Form einer Pauschale angesetzt. Der

Stichwort:	Erklärung:
	Nachweis der pauschalen Personalkosten der Projektteilnehmer/innen bzw. die finanzierungsseitig anzusetzende Kofinanzierung ist mit Bestätigungen der beteiligten Jobcenter/Optionskommunen bzw. Arbeitsagenturen nachzuweisen. Die Formulare hierzu stehen auf der Homepage www.ib-sh.de/lpa zur Verfügung.
Qualifizierungskosten der Projektteilnehmer/innen	Bei externen Qualifizierungen durch Dritte sind die für das Landesprogramm Arbeit geltenden Vergabevorschriften zu beachten.
	Die Qualifizierung ist durch Teilnahmebescheinigungen bzw. Zertifikate zu dokumentieren.
Reisekosten	Siehe "Fahrtkosten".
Sonder- und Einmalzahlung	Siehe "Einmal- und Sonderzahlung".
Sonstige Kosten	Die Sonstigen Kosten beinhalten Honorarkosten und pro- jektbezogene Anschaffungen, z. B. notwendiger Lehr- und Lernmittel für die Projektteilnehmer/innen zur unmit- telbaren Durchführung der Projektinhalte.
Subventionserhebliche Tatsachen	 Als subventionserhebliche Tatsachen werden folgende Punkte festgelegt: Antragsdaten zzgl. aller Nachreichungen Daten im Zwischen- und Verwendungsnachweis; sonstige Angaben, Sachverhalte oder Tatsachen, von denen die Bewilligung, die Gewährung oder Weitergewährung, der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung oder Belassung der Zuwendung abhängen (auch Angaben zur Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes). Die subventionserheblichen Angaben sind in dem Antragsformular mit ¹ gekennzeichnet. Änderungen bei den subventionserheblichen Tatsachen sind im Laufe der Subventionsgewährung der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen

Stichwort:	Erklärung:
	Vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unter- lassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben kann die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben.
Telefonkosten	Die Förderung der Telefonkosten ist aufgrund der Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur in Höhe von vergleichbaren aktuellen Flatrates möglich.
	Bei Nichtnutzung von Flatrates sind für den entsprechenden Zeitraum Vergleichsangebote einzureichen.
Umlageschlüssel	Kosten, die dem Vorhaben nicht komplett zugeordnet werden können, sind durch entsprechende Umlageschlüssel anzusetzen.
	Der gewählte Umlageschlüssel ist nachvollziehbar zu ermitteln und auf den Originalbelegen bzw. einer Anlage zum Originalbeleg zu dokumentieren.
Umsatzsteuerpflicht	Die gewährten Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein.
	Wird nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuwendung umsatzsteuerfrei ist, obliegt es den Zuwendungsempfängern, sich darüber bei ihren Steuerberater oder dem zuständigen Finanzamt zu informieren, ob die gewährte Zuwendung der Umsatzsteuer unterliegt.
Versicherungen	Über die direkten Kosten können nur Ausgaben für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen abgerechnet werden.
	Versicherungen, die speziell für ein gefördertes Vorhaben abgeschlossen werden, sind den Sonstigen Kosten zuzuordnen.
	Teilnehmerbezogene Versicherungen, z. B. Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) und Teilnehmerhaft-

Stichwort:	Erklärung:
	pflichtversicherung, sind ebenfalls den Sonstigen Kosten zuzuordnen. Als Bezugsgröße ist hier die Anzahl der Teilnehmer/innen zu Grunde zu legen.
	Allgemeine Versicherungen, die der Projektträger abgeschlossen hat bzw. abschließt, sind ausschließlich den indirekten Kosten zuzuordnen.
Vor-Ort-Prüfung	Bei allen Projekten können Vor-Ort-Prüfungen durch die bewilligende Stelle und weitere Prüfinstanzen in Bezug auf die gesamte Projektdurchführung und -abrechnung erfolgen.
Vorzeitiger Maßnahmebe- ginn	Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben.
	Eine Ausnahme bildet der vorzeitige Maßnahmebeginn, der im Einzelfall vor Start des Vorhabens schriftlich bei der IB beantragt werden kann.
	Durch die Genehmigung ist sichergestellt, dass die Aufnahme der Projektdurchführung vor Erteilung des Zuwendungsbescheides der Förderung durch das Land nicht entgegensteht.
	Der vorzeitige Maßnahmebeginn begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Der Start des Vorhabens erfolgt auf eigenes Risiko.
Weiterbildungs- und Fortbildungskosten Projektmitarbeiter/innen	Weiterbildungen und Fortbildungen der Projektmitarbeitenden müssen in einem direkten Projektzusammenhang stehen.
	Es sind die für das Landesprogramm Arbeit geltenden Vergabevorschriften zu beachten.
	Die Weiter- und Fortbildung ist durch Qualifizierungs- nachweise zu dokumentieren.
Werbung / Öffentlichkeits- arbeit	Bei der Abrechnung von Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Flyer, sind die Publizitätsvorschriften gem. Ziffer 6 dieses Leitfadens einzuhalten.

Stichwort:	Erklärung:
	Eine Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften kann zu Sanktionen führen, z. B. dazu dass abgerechnete Kosten nicht anerkannt werden.
Wohnort- und Arbeitsstät- tenprinzip	Im Rahmen der Projektförderung richten sich die Förderangebote an Träger, die ihren Sitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben. Förderfähig sind im Rahmen der Projektförderung nur Vorhaben, die in Schleswig-Holstein durchgeführt werden.
Zusätzlichkeit und	Zusätzlichkeit:
Nachrangigkeit	Die Förderung durch den ESF erfolgt nur zusätzlich zu anderen nationalen Finanzierungsquellen.
	Beiträge aus den Strukturfonds dürfen nicht an die Stelle öffentlicher Strukturausgaben oder diesen gleichwertigen Ausgaben eines Mitgliedstaates treten.
	Nachrangigkeit:
	Die Förderung durch den ESF erfolgt nur nach-rangig, d. h. andere Finanzierungsquellen sind vorrangig auszuschöpfen.
	Die Informationspflicht über vorrangige Förder- möglichkeiten obliegt dem Antragsteller.
Zuwendungsbescheid	Der Antrag mit dem Kosten- und Finanzierungsplan und der Projektbeschreibung ist Bestandteil des Zuwendungsbescheids und ist bindend für die Abrechnung.
	Es folgt eine jahresweise Betrachtung des Kosten- und Finanzierungsplan. Als Einzelansätze gemäß 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen gelten die Positionen Personalkosten, Sachkosten und indirekte Kosten des Gesamtkostenplans.
	Ist eine Änderung der Kosten oder der Finanzierung gegenüber dem Antrag abzusehen, sind Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies unverzüglich der Bewilligungsbe-

Stichwort:	Erklärung:
	hörde schriftlich anzuzeigen.

5. Rechtsgrundlagen

Folgende einschlägige Rechtsvorschriften (keine abschließende Aufzählung, verbindlich ist der Zuwendungsbescheid) sind bei der Förderung im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu beachten:

(siehe hierzu auch unter http://www.ib-sh.de/lpa)

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Allgemeine Bestimmungen für EFRE, ESF, Kohäsionsfonds
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 ESF-Verordnung
- In Ergänzung zu den vorstehenden Verordnungen hat die EU Kommission eine Reihe von delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen erlassen.
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 184/2014 elektronischer Datenaustausch
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 Durchführungsvorschriften
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 Europäischer Verhaltenskodex für Partnerschaften
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014 Erstellung von operationellen Programmen
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen für EFRE, ESF und Kohäsionsfonds
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 insb. Kommunikationsmaßnahmen und Förderdatenbank
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 Berichts- und Informationspflichten Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO)

- Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Mindestlohngesetz f
 ür das Land Schleswig-Holstein
- Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG)
- Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergabeverordnung (VgV)
- Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A)
- Verdingungsordnung f
 ür freiberufliche Leistungen (VOF)

6. Informations- und Publizitätspflichten

1. Rechtsgrundlagen

Die Anforderungen der Europäischen Kommission für Maßnahmen der Publizität sind festgelegt in

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 (Allgemeine Verordnung) sowie
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 u.a. zu technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben.

Konkret finden sich die Festlegungen in Artikel 115 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie in Artikel 3 ff und Anhang II der DVO (EU) Nr. 821/2014.

2. Ziel

Mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen soll die Förderung durch die Europäische Union (EU) bekannt gemacht werden. Es soll in allen Mitgliedstaaten der EU eine einheitliche Vorstellung über die jeweiligen Aktivitäten vermittelt werden. Die breite Öffentlichkeit wird so über die gemeinsamen Vorhaben der EU und des Mitgliedstaates informiert. Die Abwicklung der Förderung mit ESF-Mitteln erfolgt in Schleswig-Holstein im Rahmen des Landesprogramms Arbeit. Dabei treffen nicht nur den Mitgliedstaat und das Arbeitsministerium Schleswig-Holstein Verpflichtungen zur Kommunikation und Information, sondern auch die Begünstigten müssen die notwendigen Schritte unternehmen, um im Einklang mit den EU Verordnungen die Öffentlichkeit über im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms unterstützte Vorhaben zu informieren und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen.

3. Anwendungsbereiche

Die nachstehenden Publizitätsvorschriften betreffen alle aus dem ESF geförderten Vorhaben im Land Schleswig-Holstein und alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen der Zuwendungsempfänger.

Die von den Zuwendungsempfängern vorzunehmenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zielen insbesondere ab auf die Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Vorhabens sowie der breiten Öffentlichkeit über die Förderung durch den ESF.

4. Detaillierte Vorgaben im Überblick

Mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheides ist jede Zuwendungsempfängerin oder jeder Zuwendungsempfänger des Vorhabens verpflichtet, die an dem Vorhaben teilnehmenden Personen und andere Beteiligte (Unternehmen, Verbände, Partnerorganisationen etc.) sowie die breite Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Mitfinanzierung des Vorhabens durch den ESF zu informieren, Ziffer 2.2. des Anhangs XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Die Zuwendungsempfänger und Träger der Vorhaben erklären sich gemäß Ziffer 3.2 Nr. 1 des Anhangs XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit Annahme des Zuwendungsbescheides einverstanden, in das öffentliche Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden. Teilnehmende natürliche Personen werden in dem Verzeichnis nicht namentlich genannt, sondern nur juristische Personen.

Im Einzelnen ist insbesondere zu berücksichtigen:

- 4.1 Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen muss der Zuwendungsempfänger auf die Unterstützung durch den ESF hinweisen, indem er das **Logo der EU verwendet** (Details unter 7.) und einen Hinweis auf den ESF aufnimmt, Ziffer 2.2 Nr. 1 Anhang XII. Dazu ist mindestens die unter Ziffer 6 genannte Wort-Bildmarke des Landesprogramms Arbeit zu verwenden.
- 4.2 Während der Durchführung eines Vorhabens muss
- a. soweit der Zuwendungsempfänger über eine Webseite verfügt, auf dieser eine kurze **Beschreibung des Vorhabens** eingestellt werden, die im Verhältnis

- zum Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch den ESF hervorgehoben wird, Ziffer 2.2 Nr. 2 Anhang XII.
- b. wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes angebracht werden, Ziffer 2.2 Nr. 2 Anhang XII. Die ESF Verwaltungsbehörde stellt entsprechende Vorlagen zur Verfügung.
- 4.3 Bei einem aus dem ESF unterstützten Vorhaben stellt der Zuwendungsempfänger sicher, dass die an einem Vorhaben **Teilnehmenden** über die ESF Finanzierung **unterrichtet** werden. **Alle Unterlagen**, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten einen Hinweis darauf, dass das Arbeitsmarktprogramm aus dem ESF unterstützt wurde, Ziffer 2.2 Nr. 3 Anhang XII.

5. Medien für Publizitätsmaßnahmen

Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Beteiligten dienen beispielsweise:

- Informations-, Arbeits- und/oder Beratungsunterlagen
- Flyer
- Plakate und Banner
- Internetauftritt / Soziale Medien
- Pressemitteilungen und -berichte
- Veranstaltungen
- Präsentationen
- Hinweis- und Erinnerungstafeln

6. Formen der Dokumentation der ESF-Beteiligung

Auf die Beteiligung des ESF an der Gesamtfinanzierung eines Vorhabens ist mit dem folgenden Text, insbesondere bei Pressemitteilungen und Publikationen hinzuweisen:

Textbeispiele:

- "Das Vorhaben wird aus dem Landesprogramm Arbeit mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert".
- Das Landesprogramm Arbeit ist das Arbeitsmarktprogramm der Landesregierung für die Jahre 2014-2020. Schwerpunkte sind die Sicherung und Gewinnung von Fachkräften, die Unterstützung bei der Integration von Menschen, die es besonders schwer haben, in den ersten Arbeitsmarkt zu kommen und die Förderung des Potentials junger Menschen. Das Landesprogramm Arbeit hat ein Volumen von etwa 240 Millionen Euro, davon stammen knapp 89 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Um visuell auf die ESF-Förderung und auf die Förderung aus dem Landesprogramm Arbeit aufmerksam zu machen, ist die Wort-Bild-Marke des Landesprogramm Arbeit deutlich sichtbar und entsprechend der Gestaltungsvorschriften anzubringen.

Beispiel:

Wir fördern Arbeit



Landesprogramm Arbeit: Gefördert durch die Europäische Union, Europäischer Sozialfonds (ESF), und das Land Schleswig-Holstein

Eine Vorlage der Wort-Bild-Marke im tiff- oder eps-Format finden Sie auf der Internetseite der Landesregierung Schleswig-Holstein unter:

http://www.esf.schleswig-holstein.de

Die Wort-Bild-Marke des Landesprogramms Arbeit soll auf weißem Hintergrund verwendet werden.

Bei Medien wie Videofilmen, CDs und DVDs soll optisch und ggf. akustisch auf die ESF-Förderung aufmerksam gemacht werden.

Zusätzlich zu der Wort-Bild-Marke des Landesprogramms kann mit den folgenden Logos auf die Unterstützung des Vorhabens durch den ESF hingewiesen werden:



oder



7. Technische Einzelheiten bei der Verwendung des EU-Emblems:

7.1 Das offizielle Emblem der Europäischen Union



Die offiziellen Farben sind blau Pantone Reflex Blue und gelb Pantone Yellow. Details zur Farbdarstellung sind dem Anhang II der DVO (EG) Nr. 821/2014 zu entnehmen.



Für Veröffentlichungen schwarz auf weiß wird die Fahne mit schwarzen Sternen auf weißem Hintergrund verwendet. Das Rechteck ist mit einer schwarzen Linie zu umgeben.

Unter Berücksichtigung einer Reihe von Kriterien kann das Emblem wie folgt verwendet werden (Art. 3 ff der DVO (EU) Nr. 821/2014):

7.2 Details zur Darstellung

- a. Auf Webseiten ist das EU-Emblem in Farbe darzustellen.
- b. Es ist stets deutlich sichtbar und so zu platzieren, dass es auffällt.
- c. Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe und Beschaffenheit des verwendeten Materials oder Dokuments.
- d. Bei Darstellung auf einer Webseite erscheint das EU-Emblem und der Hinweis auf die Union direkt nach Aufrufen der Webseite innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts, so dass der Nutzer nicht auf der Seite runterscrollen braucht. Der Hinweis auf den ESF erscheint auf derselben Webseite.
- e. Die Bezeichnung "Europäische Union" wird immer ausgeschrieben.
- f. Es sind nur die in der DVO aufgezählten Schriftarten zulässig.
- g. Je nach Hintergrund ist die Schriftfarbe schwarz, reflex blue oder weiß zulässig.
- h. Werden weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos.
- Wenn ein farbiger Hintergrund nicht vermeidbar ist, sollte das Rechteck weiß umrahmt werden, wobei die Dicke des Rahmens einem Fünfundzwanzigstel der Höhe des Rechtecks entsprechen muss.

Das EU-Emblem kann als Datei heruntergeladen werden unter:

http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag/index_de.htm

Eine konkrete Beschreibung des EU-Emblems finden Sie in den "Grafik-Handbuch zur Europäischen Flagge" unter:

http://publications.europa.eu/code/de-5000100.htm

8. Kosten für die Publizitätsmaßnahmen

Die Kosten für die ESF-Publizitätsmaßnahmen sind nach Art und Umfang der Angemessenheit und Notwendigkeit im Rahmen des Kostenplans förderfähig. Sie sind wie alle Projektausgaben entsprechend bei der Antragstellung geltend zu machen, wenn diese Kosten nicht bereits im Rahmen der pauschalen Sachkosten enthalten sind. Es werden nur Kosten für projektspezifische Informationsmaßnahmen erstattet. Kosten für die Erstellung und den Druck von öffentlichkeitswirksamem Material (z.B. Projektwebseite, Projekt-Faltblatt, Roll-Ups, Plakate) werden nur erstattet, wenn das Material das Logo des Landesprogramms Arbeit enthält und die vorstehenden Publikationsvorgaben berücksichtigt wurden.

9. Medienmonitoring

Die Projektträger sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich – spätestens zum 31.1. für das Vorjahr – die Bewilligungsbehörde über ihnen bekannte Berichterstattungen in den Medien zu ihrem Projekt zu informieren. Bei Printmedien ist ein Original der Veröffentlichung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich.

10. Sanktionen

Eine Nichterfüllung der Publizitätsvorschriften kann zu Sanktionen führen, z.B. dazu dass abgerechnete Kosten nicht anerkannt werden oder der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird.

11. Service

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie stellt den Trägern des Vorhabens auf Wunsch Infomaterial, Flyer und je nach Verfügbarkeit andere Werbematerialien für eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

7. Ansprechpartner:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

VII 515, Alexander Kerl

Düsternbrooker Weg, 24105 Kiel

Tel.: (0431) 988-2644

Fax.: (0431) 988-6172644

E-Mail.: Alexander.Kerl@wimi.landsh.de

Investitionsbank Schleswig-Holstein

5526 - Arbeitsmarktförderung

Fleethörn 29-31

24103 Kiel

Tel.: (0431) 9905-2222

E-Mail: foerderprogramme@ib-sh.de